

## Auszug

aus der Niederschrift über die 28. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters  
(Taunus) vom 22.07.2015

---

60

### TOP 12

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach;**

**hier: 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ gem. § 13 BauGB**

- a) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB)**
- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
- c) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung als Satzung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- d) **Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**

Marcellus Schönherr und Michael Ruckes sind zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Die Drucksache GVE/2016/0272 liegt vor (Anlage Nr. 6 zum Orig.-Protokoll).

### Beschluss:

- 1) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die in der Drucksache GVE/2016/0272 beigelegt sind, werden in der, vom Ingenieurbüro Marcellus Schönherr, vorgelegten Form beschlossen.
  - Liste Träger öffentlicher Belange Beteiligung
  - Abwägung Träger öffentlicher Belange
  - Abwägung Öffentlichkeit
- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flur 13“ im Ortsteil Eisenbach, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und sonstige, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3) Die in der 1. Bebauungsplanänderung gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- 4) Der Beschluss über die 1. Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

**Abstimmung:        25    Ja-Stimmen            0    Nein-Stimmen            0    Enthaltungen**

**Entspricht: einstimmig angenommen**

Selters (Taunus), 27.07.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift